

## Termine und Fristen

### Steuertermine/Schonfristen 2010

Übersicht über die wichtigsten Termine und Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen und Fälligkeiten von Steuerzahlungen.

### Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Die angegebenen Fristen gelten bei Dauerfristverlängerung.

	Monatszahler		Quartalszahler	
2010	Zahlungstermin	für Monat	Zahlungstermin	für Quartal
Jan.	11. (14.)	11/2009		
Feb.	10. (15.) *	12/2009	10. (15.)	IV/2009
März	10. (15.)	01/2010		
April	12. (15.)	02/2010		
Mai	10. (14)	03/2010	10. (14)	I/2010
Juni	10. (14.)	04/2010		
Juli	12. (15.)	05/2010		
Aug.	10. (13.)	06/2010	10. (13)	II/2010
Sep.	10. (13.)	07/2010		
Okt.	11. (14.)	08/2010		
Nov.	10. (15.)	09/2010	10. (15)	III/2010
Dez.	10. (13.)	10/2010		

\* Gleichzeitig Termin und Frist der Dauerfristverlängerung/Sondervorauszahlung

#### **Klammerangabe = Zahlungsschonfrist**

Die Zahlungsschonfrist gilt nicht für Bar-/Scheckzahlungen, sondern nur für Überweisungen oder der Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren.

#### **Grundsätzliches:**

Umsatzsteuervoranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

#### **Antrag auf Dauerfristverlängerung/Anmeldung Sondervorauszahlung**

Auf Antrag des Steuerpflichtigen hat das Finanzamt zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung sowie für die Entrichtung der Vorauszahlung eine Fristverlängerung um einen Monat zu gewähren, wenn der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint. Der Antrag ist (mittels amtlichen Vordrucks) von Monatszahlern für jedes Kalenderjahr neu zu stellen und die entsprechende Sondervorauszahlung zu leisten. Die Sondervorauszahlung ergibt sich in Höhe von 1/11 aus der Summe der gesamten Vorauszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres.

Bei Quartalszahlern gilt der einmal gestellte Antrag auch für Folgejahre. In diesem Fall ist keine weitere Sondervorauszahlung zu leisten.

Die Sondervorauszahlung wird i.d.R. bei der Umsatzsteuervorauszahlung Dezember angerechnet.

Ohne Gewährung einer Dauerfristverlängerung müssen die Voranmeldungen dem Anmeldezeitraum folgenden Monat abgegeben und entrichtet werden.

## Lohnsteuer-Anmeldungen

	Monatszahler		Quartalszahler		Jahr
2010	Zahlungstermin	für Monat	Zahlungstermin	für Quartal	Zahlungstermin
Jan.	11. (14.)	12/2009	11. (14.)	IV/09	11. (14.)
Feb.	10. (15.)	01/2010			
März.	10. (15.)	02/2010			
April	12. (15.)	03/2010	12. (15.)	I/2010	
Mai	10. (14.)	04/2010			
Juni	10. (14.)	05/2010			
Juli	12. (15.)	06/2010	12. (15.)	II/2010	
Aug.	10. (13.)	07/2010			
Sep.	10. (13.)	08/2010			
Okt.	11. (14.)	09/2010	11. (14.)	III/2010	
Nov.	10. (15.)	10/2010			
Dez.	10. (13.)	11/2010			

### Klammerangabe = Zahlungsschonfrist

Die Zahlungsschonfrist gilt nicht für Bar-/Scheckzahlungen, sondern nur für Überweisungen oder der Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren.

## Einkommensteuer-/Körperschaftsteuervorauszahlungen

2010	Zahlungstermin	für Quartal
März	10. (15.)	I/2010
Juni	10. (14.)	II/2010
Sep.	10. (13.)	III/2010
Dez.	10. (13.)	VI/2010

### Klammerangabe = Zahlungsschonfrist

Die Zahlungsschonfrist gilt nicht für Bar-/Scheckzahlungen, sondern nur für Überweisungen oder der Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren.

## Gewerbsteuer/Grundsteuer-Vorauszahlungen

2010	Zahlungstermin	für Quartal
Feb.	15. (18.)	I/2010
Mai	17. (20.)	II/2010
Aug.	16. (19.)	III/2010
Nov.	15. (18.)	IV/2010

### Klammerangabe = Zahlungsschonfrist

Die Zahlungsschonfrist gilt nicht für Bar-/Scheckzahlungen, sondern nur für Überweisungen oder der Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren.

## Grundsteuer

Die Gemeinde kann für Kleinbeträge bei der Grundsteuer abweichende Zahlungstermine bestimmen.

## **Abgabe von Steuererklärungen**

Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr (Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Umsatzsteuer- und Gewerbesteuererklärung) sind bis zum 31.05. des Folgejahres abzugeben. Für Steuerpflichtige, die durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe vertreten werden gilt eine allgemeine Fristverlängerung bis zum 31.12. des Folgejahres. Eine weitere Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht mehr möglich.

## **Sozialversicherungsbeiträge**

Seit Januar 2008 gilt erstmals ein einheitlicher gesetzlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise an die Krankenkassen - und zwar zwei Arbeitstage vor der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge.

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats der Arbeitsleistung fällig.

Trotz größter Sorgfalt bei der Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die vollständige Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen.  
Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zu diesen Themen zur Verfügung.